Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 43

Artikel: Die Thür und ihr Schmuck

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578138

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nun sollte man glauben, jeder Inhaber einer Schuhmacherwerkstatt würde diese Erfindung mit Freuden begrüßen und sofort bei sich einführen; wer dieser Ansicht huldigt, kennt unsere Zopfhelden, die jeder Neuerung skeptisch, ja feindlich gegenüberstehen, schlecht. Irgend einer von ihrer Couleur wagt aber doch einen Versuch; — er mißlingt und — „haben wir dir's nicht gesagt", tönt es ihm schadenfroh entgegen und das Urtheil, „gegründet auf Erfahrung„, wird in allen Variationen verbreitet — mit dem Ledercement ist es Schwindel.

Die Fachpresse studieren die Herren nicht, denn dazu sind sie schon zu gescheidt, oder ein Fachblatt ist ihnen zu theuer, obgleich oft der Nutzen einer einzigen Mittheilung den Abonnementspreis von einem Jahre und mehr aufwiegt.

Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß diese nicht unwichtige Neuerung noch so wenig Eingang gefunden hat. Vor zwei Jahren machte ein Meister auf unser Anrathen einen Versuch. Als wir nun nach einiger Zeit uns danach erkundigten, erklärte derselbe, daß er damit Anstoß gehabt, denn die Risten seien an demselben Nachmittag wieder abgefallen. Nun erklärten wir das Verfahren noch einmal, und in dieser Werkstatt werden heute die Rister, Käppchen und Riemchen nur noch angekittet, ohne daß eine Klage entsteht.

Es folgt daraus, daß man nach einem oder zwei mißglückten Versuchen einen dritten und vierten Versuch machen soll. Die Fachpresse wird wohl keine Neuerung anpreisen, wenn sie sich nicht gut bewährt hat.

Der Ledercement aber hat sich bewährt und sollte in keiner Werkstatt fehlen. Mit dem Ledercement lassen sich Rister so fest, accurat und schön anbringen, daß der Rister dem Auge kaum bemerkbar ist.

Von der schadhaften Stelle ist zunächst jeder Schmutz, Wichse und Narben zu entfernen. Wenn dieses geschehen, soll man nicht mehr mit den Fingern auf die Stelle greifen, damit anhaftender Schweiß oder Fett sich nicht abstreiche. Zum Rister nehme man selbstredend nicht fettes, sondern möglichst trockenes Leder. Wenn die Narbenseite aufgelegt wird, so ist der Narben selbst vollständig zu beseitigen und das Leder nach den Kanten zu genau und glatt abzuschärfen und von allem Staub zu befreien. Ist dies geschehen, so nehme man eine schwache Raspel und berasple damit die Fläche, wo der Rister aufgelegt werden soll, so daß sie ein wenig rauhfaserig wird. Das Gleiche geschehe mit dem aufzulegenden Rister, besonders nach der Kante zu.

Dann bestreicht man beide Flächen mit dem Ledercement. Nach dem Trocknen, was sofort geschieht, werden beide Flächen über eine Spiritusflamme gehalten, bis der Ledercement auf dem Rister und der Fläche, wo er aufgeklebt werden soll, zu schmelzen anfängt.

Dies ist der Moment, wo beide Flächen im Nu zusammengedrückt werden müssen und mit dem Spitzknochen die Kanten niedergebügelt werden.

Das Erhitzen des Ledercements darf wegen des darin enthaltenen Schwefelkohlenstoffs nicht bis zum Brennen, was leicht geschieht, steigen.

Der auszubessernde Schuh 2c. muß auf den Leisten gebracht und an der Stelle, wo der Rister aufgeklebt wird, das Leder straff gespannt sein.

Wir können nur im Interesse der Kollegen selbst wünschen, daß der Ledercement sich immer mehr Freunde, die er verdient, erwirbt.

* * *

Lederkitt. Im Laufe des vergangenen Jahres wurde in zwei Nummern dieses Blattes unter der Aufschrift „Das Kitten" auch der Lederkitt berührt, jedoch konnte oder wollte der betreffende Korrespondent nicht mit Sicherheit konstatiren, daß der Lederkitt von Haltbarkeit sei, indem solcher noch als eine Neuheit behandelt werde.

Einen ausgezeichneten Lederkitt liefert nun mit Gebrauchsanweisung Joh. Huber, Schuhmacher in Jonen (Aargau). Dieser Kitt wurde von Fachleuten geprüft und praktisch verwendet und kann jedem Lederarbeiter bestens empfohlen werden.

Schon seit längerer Zeit wurde aus Amerika und Deutschland Lederkitt importirt, es übertrifft aber keiner an Haltbarkeit das Fabrikat von Huber, zudem ist solches noch bedeutend billiger als alle ausländischen Fabrikate.

Die Behandlung des Lederkittes ist eine einfache für alle Ledersorten und hat jeder Arbeiter bald die Vortheile gefunden, die das Kitten beansprucht. Vor Allem ist zu beobachten, daß diejenige Stelle, welche gekittet werden muß, fein ausgeschärft und beide Theile vermittelst einer Raspel rauh und faserig gemacht werden.

Den Kitt soll man gleichmäßig und nicht zu dick auftragen. In 10 Minuten ist derselbe trocken, weiß und wird je nach der Schwere des Leders mittelst einer Papierflamme, Spritflamme, oder auch mittelst eines heißen Eisens erwärmt resp. aufgelöst und dann beide Theile exakt aufeinander gebracht und leicht zugeklopft.

Man kann nicht blos zwei, sondern mehrere Stücke Leder aufeinander kitten, z. B. bei Ventilen für Ziehbrunnen, hydraulischen Widdern 2c. brauchte man stets gutes und extra starkes Sohlleder, mit dem Lederkitt kann man aber mehrere Stücke leichteres Leder fest zusammenbringen und hält dann ein solch gekittetes Stück viel länger aus, indem das Stück mehr Biegsamkeit erhält.

Auf den Lederkitt hat das Wasser keinen nachtheiligen Einfluß, im Gegentheil, dasselbe erhöht noch seine Haltbarkeit.

Wem es also je daran gelegen sein sollte, den Lederkitt zu prüfen und praktisch zu verwenden, der möge es getrost auf einen Versuch ankommen lassen; gelingt auch der erste nicht völlig nach Wunsch, so wird man bei einiger Geduld und Uebung in der Folge sicher äußerst günstige Resultate erzielen und bei allem Kitten von Leder gerne Huber's Lederkitt anwenden.

Die Thür und ihr Schmuck.

Von A. Papst, Direktor d. Kunstgewerbemuseums in Köln.

Die schreckliche, farblose Zeit hat als eines der wenigen Ueberbleibsel ihrer Herrschaft uns noch die weiß gestrichenen und lakirten Stubenthüren hinterlassen; denn während unsere farbenfreudige Generation in allen anderen Dingen sich von dem Weiß bereits vollständig losgesagt hat und hierin manchmal sogar weiter als nöthig gegangen ist, so bekennen sich in Bezug auf die Thüren Viele noch nicht zu einer anderen als zur weißen Farbe. Und doch stört nichts mehr die Harmonie eines in Farben oder in dunklen Tönen gehaltenen Zimmers, als die weiße Thür und ein weißer Ofen. Die weißen Oefen haben wir glücklich überwunden; die weiße Thür wirkt nun stets wie ein in die Wand geschnittenes Loch.

Man führt zur Vertheidigung der weißen Thüre gewöhnlich die erlauchte Herkunft aus der Rokokozeit an; ferner die leichte und bequeme Reinigung, und endlich stellt man in Ermangelung anderer Argumente die Frage: „Wie soll denn nun eigentlich die Zimmerthür gehalten sein? Man kann sie doch nicht in der Farbe der Tapete, also etwa roth oder olivengrün streichen!" Gewiß nicht; denn wir erstreben in unseren Wohnungen nicht Langweiligkeit, sondern künstlerische Harmonie.

Wenn die Thüre der modernen Wohnung, der gesammten Einrichtung entsprechend, farbig sein soll, so ist es am ein-

fachsten, dem Holze seine schöne natürliche Farbe zu lassen, anstatt sie unter Oelfarbe und Lack zu verbergen. Man ölt oder firnißt das Holz, wodurch gleichsam eine bequeme Reinigung ermöglicht wird; auch kann man ihm, je nach dem helleren oder dunkleren Gesammttone der Zimmer, durch Beizen eine größere oder geringere Tiefe geben.

Durch diese einfache Prozedur bewahrt man dem Holze gleichzeitig seine natürliche Textur, die Maserung, deren geschickte Benutzung der Thür zugleich zum Schmucke gereicht. Durch Verwendung verschiedener Hölzer als Rahmenstücke und Füllungen ist die farbige Wirkung leicht zu steigern, und sie führt von selbst zur künstlerisch eingelegten Musterung, zur Intarsia. Das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert wandte diese Dekoration häufig bei den Thüren an — es ist hier vorläufig nur von den Thürflügeln die Rede — als die naturgemäßeste Flächenverzierung des Holzes. In einfachen, getäfelten Räumen begnügte man sich, ein Arabeskenmuster, hell in dunkelfarbigem Holze anzubringen, beschränkte sich auch meist auf die Füllungen. In prunktvoller ausgestatteten Zimmern oder Sälen, deren reicher gehaltene Wandtäfelung es eben erforderte, schmückte man auch die Thürflügel prächtiger; auch das Rahmenwerk der Thür wurde mit Mustern versehen und die Füllungen stellten nicht selten Architekturbilder, perspektivische Innenansichten großer Prachtbauten, Hallen und Aehnliches dar. Diese Muster war aber stets in der Fläche gehalten und erweckten niemals den Eindruck etwa von Bildern. Stets betonte man die Thür als etwas Besonderes, d. h. man unterbrach das System der Wandverkleidung, verbarg also den Ausgang nicht durch den Wandschmuck, wie das heute nicht selten geschieht.

Die neue Richtung der Architektur seit dem siebzehnten Jahrhundert, in welchem der Palaststyl seine reichste Ausbildung erfuhr, änderte auch an den Thüren; die zweiflügelige Thür, im sechzehnten Jahrhundert verhältnißmäßig wenig angewandt, findet jetzt Verbreitung; der eigentliche Durchgang wird breiter, die Flügel werden bedeckt, mit zierlicher, fein abgewogener Schnitzerei — meist nur als Umrahmung und Bekrönung der Füllungen — welche vielfach vergoldet, später auch bunt bemalt wird. Das Rokoko hat auch in flachen Reliefs durchbrochene Füllungen rückwärts mit Verglasung geliefert, oft von vornehmster Wirkung; die meisten Thüren mit Vergoldung, welche in dieser Periode aufkamen, leben, wie erwähnt, heute noch in kläglicher Verkümmerung fort.

Einen besonderen Schmuck erhielten die Thüren der alten Zeit durch die Beschläge: Haspen, Angeln, Bänder, Schlösser lagen in reichster Ausbildung völlig frei, sichtbar auf dem Holze auf; entweder ließ man dem Eisen seine natürliche Farbe oder es begegnet uns verzinnt, auch bemalt. In gothischer Zeit diente wohl der Beschlag, ähnlich wie bei manchen Möbeln, allein zur Verzierung, indem er in reichster Durchbildung die ganze Thür bedeckte. So zeigt eine herrliche Thür auf der Wartburg ein völlig glattes Aeußere, über welches sich, von den Angeln ausgehend, der Beschlag in Form des stilisirten Geästes einer wilden Rose ausbreitet.

Diese Sitte, die Beschläge zu ornamentiren und in ihrer Thätigkeit als haltende, bewegende und schließende Theile sichtbar zu lassen, erhält sich bis weit in das siebzehnte Jahrhundert hinein, kommt auch im achtzehnten vor und erlischt eigentlich erst in der Rokokozeit.

Mußte man sich im Schmücken der Thürflügel aus praktischen Gründen in engen Grenzen bewegen, so war man freier in der Thürumrahmung und Bekrönung; und wenn wir ohne Weiteres den Alten in ersterem Punkte nacheifern dürfen, so kann man gegen ihre Leistungen in letzterer Hinsicht als Vorbilder manche Bedenken geltend machen. Daß die Thür sich durch ihre Umrahmung als besonderer Theil der Wand kennzeichnen muß, liegt auf der Hand. Die einfache Umrahmung in der gothischen Zeit, die nach oben, bei wagrechtem Abschluß, gelegentlich ein großes, wappengeziertes Feld mit umschließt, wird in der Renaissancezeit mit Pilastern, Halb- oder ganzen Säulen versehen, mit Giebelfeldern oder anders gestalteten Aufsätzen gekrönt, kurz, verwandelt sich in förmliche Portale, deren Form aus der Steinarchitektur einfach in Holz übersetzt ist. Das mag nun für große Prunkthüren in Treppphäusern, an Sälen 2c. statthaft sein; in den Zimmern ist es gewiß nicht angebracht, da es nicht in den bewohnten Raum paßt und dort als etwas Fremdes wirkt. Das Barock und Rokoko verbannen strenge Architektur; sie ersetzen die schweren, weit ausladenden Supraporten häufig durch flach gehaltene Rahmen, welche meist ein Bild, ein Wappen oder Aehnliches umschließen, und haben hierin köstliche Arbeiten hinterlassen, die sich vortrefflich zur Nachahmung empfehlen. (Ill. Fr. Ztg.)

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Festsetzung der Rechtsverhältnisse zwischen Gewerbetreibenden einerseits und Arbeitern oder Lehrlingen anderseits ist, soweit nicht dieses Gesetz Beschränkungen aufstellt, Gegenstand freier Uebereinkunft der Parteien oder ihrer Vertreter. Vereinbarungen, welche die Rücksichten der Billigkeit in grober Weise verletzen, sind indessen vom Richter nicht zu schützen. Dieselben Bestimmmungen gelten in gleicher Weise für das weibliche wie männliche Geschlecht. Den Kantonen bleibt es vorbehalten, anderweitige Bestimmungen zu treffen, welche diesem Gesetze nicht widersprechen.

B. Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und ihren Arbeitern.

§ 2. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter stets auf einen Zahltag oder Samstag durch eine beiden Theilen freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden. Eine Kündigung ist indessen nicht erforderlich, so lange keine Vereinbarung betreffend den Lohn getroffen worden ist. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des nachfolgenden § 7.

§ 3. Wo ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich, kann der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist vom Arbeitgeber entlassen werden, insbesondere in folgenden Fällen:

a) wenn er bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung gefälschter Ausweisschriften oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
b) wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
c) wenn er den nach dem Arbeitsvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt;
d) wenn er sich einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters schuldig macht;
e) wenn er die Sicherheit des Hauses oder seiner Mitarbeiter durch Unvorsichtigkeit gefährdet oder durch Fahrlässigkeit dem Arbeitgeber erheblichen Schaden zufügt;
f) wenn er sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen